

## Antragsformular für die Nutzung von Einrichtungen der BBB durch Horte

Das zweite Gesetz zur Änderung des Bäderanstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2007 ermöglicht, dass ab 01.08.2007 Horte die öffentlichen Schwimmbäder unentgeltlich zur Wassergewöhnung, Festigung von schwimmerischen Fertigkeiten, sportlichen Betätigung und Gesundheitserziehung unter bestimmten Bedingungen nutzen können.

### 1. Antragsstellung / Nutzungsbedingungen

Um eine Nutzungszeit zu erhalten, sind durch die Horte telefonisch freie Kapazitäten bei dem Schwimmbad zu erfragen, das besucht werden soll. Dabei nennen Sie bitte den Namen der Horteinrichtung, der zuständigen Schule<sup>1</sup> und der Anzahl der Kinder und melden sich rechtzeitig (**mindestens einen Tag**) vor dem geplanten Besuch im Schwimmbad verbindlich an. Erst wenn die Vereinbarung telefonisch von den BBB durch die Leitung des Schwimmbades bestätigt worden ist, kann die unentgeltliche Nutzung an den vereinbarten Tagen und zu den vereinbarten Nutzungszeiten gewährt werden. Am Nutzungstag ist an der Kasse des Schwimmbades ein vollständig ausgefüllter Antrag (siehe unten) vorzulegen, der mit Stempel und Unterschrift der Leitung der Schule versehen ist.

Dabei ist insbesondere die Anzahl der Schüler/innen (unterteilt nach Schwimmer/innen und Nichtschwimmer/innen) auszuweisen. Die Gruppengröße darf höchstens 15 Schüler/innen betragen, die von einem Erzieher/ einer Erzieherin beaufsichtigt wird. Sollten sich im Rahmen dieser Größenanzahl sowohl Schwimmer/innen als auch Nichtschwimmer/innen befinden, so ist eine weitere Aufsichtsperson verpflichtend.

Die Aufsichtspersonen müssen mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze (Freischwimmer) sein. Durch das Begleitpersonal ist die allgemeine Aufsichtspflicht während des gesamten Aufenthaltes im Schwimmbad zu gewährleisten.

### 2. Nutzungszeiten

Die Schwimmbäder können unter Berücksichtigung badspezifischer Kapazitäten und anderer Nutzergruppen wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

Schulzeit: Montag bis Freitag von 13:00 bis 16:00 Uhr,

Ferienzeit: Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Die Nutzung der Hallenschwimmbäder (Aufenthalt im Becken) beträgt in der Regel 60 Minuten.

**Name der Horteinrichtung:** \_\_\_\_\_

**Bezirk:** \_\_\_\_\_

**Tag der Nutzung:** \_\_\_\_\_ **von** \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_ **Uhr**

**im Schwimmbad:** \_\_\_\_\_

**Anzahl Kinder:** davon Schwimmer/innen: \_\_\_\_\_ davon Nichtschwimmer/innen.: \_\_\_\_\_

**Anzahl Begleitpersonen:** mit Freischwimmerzeugnis: \_\_\_\_\_ ohne Freisch.-Zeugnis: \_\_\_\_\_

**Die Einhaltung o.g. Nutzungsbedingungen wird hiermit bestätigt.**

Berlin, den \_\_\_\_\_ Schul-Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

<sup>1</sup> Schulen im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gem. § 19 Schulgesetz und Kindertagesstätten, in denen sich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 2 Abs. 5 Sportförderungsgesetz) Schulen sind öffentliche Schulen sowie genehmigte Ersatzschulen im Sinne des Schulgesetzes. Nicht hierzu gehören Volkshochschulen, Musikschulen, Einrichtungen der Weiterbildung sowie Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung und für Gesundheitsfachberufe. (§ 2 Abs. 4 Sportförderungsgesetz)